



Vereinsatzung des Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.

§1 Der Verein führt den Namen: „Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat den Zweck, emanzipatorische Prozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern sowie gesellschaftlichen Benachteiligungen entgegen zu wirken. Seine besondere Aufgabe ist die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens aller hier lebenden Menschen, auf gesellschaftlicher und politischer Ebene, durch:

- a. interkulturelle Aufklärungsarbeit zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen;
- b. Förderung gegenseitiger Toleranz und kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen kulturellen Alltagspraxen;
- c. Förderung von Integration, Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere bei der Bildung, Ausbildung und im Beruf;
- d. Unterstützung von Mädchen* und jungen Frauen* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen* und Männern* in unserer Gesellschaft;
- e. Sensibilisierung für die Folgen des eigenen Handelns im Kontext des gesellschaftlichen Zusammenlebens in einer global vernetzten Welt;
- f. Kooperation mit Multiplikator*innen, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen können.

Der Verein fördert diese Ziele insbesondere durch professionelle sozialpädagogische Arbeit in seinen verschiedenen Projekten. Die einzelnen SKA-Projekte streben eine interkulturelle Zusammenarbeit ihrer Teams an. Der Verein ist als Mitglied der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Hessen und dadurch zugleich der Diakonie Deutschland angeschlossen.

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Diakonie Hessen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei sind die in §1 genannten Ziele des SKA e.V. bindend.

§3 Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- b. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins aktiv vertritt.



- c. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.
- d. Finanzielle Leistungen der fördernden Mitglieder sowie die von ihnen geleisteten Sacheinlagen fallen bei Auflösung des Vereins unter die Bestimmung des §2 dieser Vereinsatzung, unbeschadet besonderer Vereinbarung.
- e. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- f. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Wohnort, Nationalität, Kultur oder Konfession.
- g. Im Vorstand wird abschließend mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entschieden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht; eine Ablehnung durch den Vorstand mit Blick auf die Ziele des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.
- h. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- i. Ein Mitglied kann beantragen, dass seine Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruht. Über den Antrag wird im Vorstand entschieden. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft haben Betroffene kein Stimmrecht.
- j. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§4 **Ausschluss**

- a. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder seine Belange schädigt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angegebenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Tagesordnung. Der

- a. Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der gleichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.
- b. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- c. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.



- d. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- e. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins sowie über:
 - 1. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 2. **Entlastung des Vorstandes**
 - 3. **Wahlen der Vorstandsmitglieder und von bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen mit einfacher Mehrheit.**
 - 4. Satzungsänderungen
 - 5. Mitgliedsbeiträge
 - 6. Aufnahme von Darlehen
 - 7. An- und Verkauf von Grundstücken
 - 8. Auflösung des Vereins
 - 9. Änderung des Vereinszwecks
- f. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- g. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus erstem* und zweitem* Vorsitzenden*, Kassenwart*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitraum gewählt.

Im Übrigen gilt § 6 g.

Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- c. Zur Vertretung des Vereins sind der*die erste und der*die zweite Vorsitzende* sowie der*die Kassenwart*in berechtigt. Zur Vertretung des Vereins nach außen genügen jeweils zwei der hier genannten Vorstandsmitglieder (§26 BGB).
- d. Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e. Der Vorstand kann Teile der operativen Aufgaben per Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

§8 Einnahmen

- a. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- b. Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben, durch Spenden oder sonstige Vereinbarungen, weitere Gelder zu beschaffen.



§9 Vergütungen

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- c. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der*die 1. Vorsitzende*.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.

Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.



§ 11 Auflösung, Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und sein*e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibender Überschuss ist in einer dem Satzungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden. Vor der Ausschüttung des Überschusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Darmstadt, den 14. Dezember 2020